



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 5	Haßfurt, 02.06.2015	68. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

▪ Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön	S. 33-34
▪ HH-Satzung der VGem Ebern für das HH-Jahr 2015	S. 34-35
▪ HH-Satzung des Schulverbandes Mittelschule Ebern für das HH-Jahr 2015	S. 35
▪ HH-Satzung des Schulverbandes Hofheim für das HH-Jahr 2015	S. 36
▪ HH-Satzung Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe für das HH-Jahr 2015	S. 36-37
▪ HH-Satzung des Schulverbandes Kirchlauter für das HH-Jahr 2015	S. 37-38
▪ HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe für das HH-Jahr 2015	S. 38
▪ HH-Satzung des Schulverbandes Ebern - Grundschule - für das HH-Jahr 2015	S. 39
▪ Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	S. 40
▪ Sitzungsterminkalender	S. 40

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008; betreffend das Kapitel B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“); Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art.16 BayLplG

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat am 21. April 2015 beschlossen, das Kapitel B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) zu ändern und das dafür erforderliche Anhörungsverfahren durchzuführen.

Hierzu ist die Öffentlichkeit einzubeziehen (gem. Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG vom 25. Juni 2012, GVBl S. 254)). Deshalb wird der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht

beim Landratsamt Haßberge,
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Bürgerbüro (Zi. EG 02)
vom 01. Juni 2015 bis 17. Juli 2015
während der Besuchszeiten
(Montag bis Freitag 8:30-12:30 Uhr,
und Donnerstag 14:00-17:00 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 09521/27-102 empfehlenswert.

§ 4

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **17. Juli 2015** besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen). Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird um Zusendung der Stellungnahme an die Geschäftsstelle per E-Mail (rpv@kg.de) als Word- oder Pdf-Dokument) oder ggf. auch per Telefax (Fax-Nr. 0971/801-4051) gebeten. Eine zusätzliche Übersendung der Stellungnahme per Briefpost ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken eingestellt unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00726/index.html>

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bad Kissingen, 07.05.2015

Landrat Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ebern**
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.979.899,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	87.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **1.458.853,35 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2014 auf 10.299 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **141,65 €** festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird von den Mitgliedsgemeinden in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 50.465,10 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2014 auf 10.299 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 4,90 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ebern, 27.04.2015
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

J. Hennemann, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 25.03.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.04.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Zimmer Nr. 28, Rittergasse 3, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 29.04.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebern, Mittelschule (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Mittelschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	481.400,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	653.250,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **370.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.697,25 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 340.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.559,63 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **51.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ebern, 07.05.2015
Schulverband Ebern -Mittelschule-
Jürgen Hennemann, Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Die von der Verbandsversammlung am 13.04.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 29.04.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.Nr. 19, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 08.05.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hofheim i.UFr. (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hofheim i.UFr. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.001.810,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

117.938,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 745.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Hofheim i.UFr. umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 514 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.450,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 07.05.2015
Schulverband Hofheim i.UFr.

Borst, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 14.04.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 04.05.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim, Obere Sennigstr. 4, Zimmer Nr. 3, 97461 Hofheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 11.05.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Verbandsatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 356.100,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 128.200,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Kottendorf, 16.03.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Veitensteingruppe

Gertrud Bühl, Vorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 16.03.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 11.05.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kottendorf, Kottendorfer Str. 1a (Maschinenhaus), 96151 Breitbrunn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 11.05.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchlauter**
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 82.660,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 5.010,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **80.160,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 74 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.083,24 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Kirchlauter, 12.05.2015
Schulverband Kirchlauter

Kandler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 14.04.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 11.05.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 27.05.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe, Sitz Zeil a.Main,
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Erfolgsplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 469.905,00 €

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 188.664,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf **1,00 €** pro cbm Wasser festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Zeil a.Main, 24.03.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe
Stadelmann, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 24.03.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 11.05.2015 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Wirtschaftsplan eine Woche lang in den Stadtwerken der Stadt Zeil a.Main, Bamberger Str. 20, 97475 Zeil, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 21.05.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit
und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g **des Schulverbandes Ebern, Grundschule** (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG
i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsver-
sammlung Grundschule Ebern folgende Haushaltssat-
zung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird fest-
gesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 475.000,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 289.700,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögen-
shaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aus-
gaben im Verwaltungshaushalt wird für das
Haushaltsjahr 2015 auf **399.890,00 €** festge-
setzt und nach der Zahl der Verbandsschüler
auf die Mitglieder des Schulverbandes Grund-
schule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage
wird die maßgebende Schülerzahl nach dem
Stand vom 1. Oktober 2014 auf **271** Verbands-
schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbands-
schüler** auf **1.475,61 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aus-
gaben im Vermögenshaushalt wird für das
Haushaltsjahr 2015 auf 270.000,00 € festge-
setzt und nach der Zahl der Verbandsschüler
auf die Mitglieder des Schulverbandes umge-
legt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird
die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand
vom 1. Oktober 2014 auf 271 Verbandsschüler
festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler
auf 996,31 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in
Kraft.

Ebern, 21.05.2015
Schulverband Ebern, Grundschule

Jürgen Hennemann, Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 27.04.2015 er-
lassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das
Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.05.2015
rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmi-
gungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung
liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Ge-
schäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rit-
tergasse 3, Zi.Nr. 19, 96106 Ebern, innerhalb der allge-
meinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen
kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der
Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle einge-
sehen werden.

Haßfurt, 29.05.2015
Landratsamt Haßberge

Schor

Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher

Nr. **3085412** und
Nr. **3301090**

werden wegen Verlustes aufgeboden.
Der Inhaber der vorgezeichneten Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden.
Nach Fristablauf werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Haßfurt, 28.05.2015
Sparkasse Ostunterfranken

◇ ◇ ◇

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat

Sitzungsterminplan 2015 der Kreisgremien

Jugendhilfeausschuss	11.06.2015
Ausschuss für Bau und Verkehr	18.06.2015
Kreistag	22.06.2015
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	06.07.2015
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und regionale Entwicklung	29.07.2015
Kreisausschuss	24.09.2015
Kreistag	12.10.2015
Kreisausschuss	19.11.2015
Kreistag	07.12.2015